



GEMEINDE BEVER

POLIZEIGESETZ (POLG)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 3. Oktober 2007

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Oktober 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt in Ergänzung zur eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gebiet der Gemeinde Bever.

Gleichstellung der Geschlechter Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Organisation Art. 3

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen Vollzugsaufgaben, gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Graubünden Artikel 34, betrauen. Die Aufgaben der Gemeinde sind im Artikel 35 und 36 der Kantonalen Polizeiverordnung geregelt.

Anordnungen nach Strassenverkehrsgesetz Art. 4

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs.

II. Schutz von öffentlichem Grund und Boden sowie öffentlichem und privatem Eigentum

Schnee und Eis, Schneeräumung, Meteorwasser Art. 5

Dächer, welche an öffentliche Strassen oder Plätzen angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen oder es sind andere geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch die Gebäudeeigentümer zu entfernen.

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen. Das Ab-leiten von Meteorwasser auf öffentlichen Grund ist verboten.

Schneeablagerungen auf geräumten Verkehrsflächen sowie andere störende Ablagerungen auf öffentlichem Grund sind nicht zulässig. Zulässig sind mässige Ablagerungen auf den durch die Gemeinde aufgehäuften Schneewällen.

Verursacht eine Verletzung der vorstehenden Vorschriften bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.

Schiessen

Art. 6

Der Gebrauch von grosskalibrigen Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleiben insbesondere Regelungen für öffentliche Schiessanlagen sowie für jagdpolizeiliche Vorschriften. Luft-, Gasdruck- und Kleinkaliberwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Personen ausgeschlossen ist. Luft-, Gasdruck- und Kleinkaliberwaffen dürfen auf öffentlichem Grund nicht verwendet werden.

Feuer und Feuerwerk

Art. 7

Das Abbrennen von Feuerwerken ist im Wald und Waldrandbereich verboten. Andersorts bedarf es einer Bewilligung der Gemeinde. Keine Bewilligung ist für übliche Feuerwerkskörper zum Jahreswechsel und am Nationalfeiertag erforderlich.

Der Gemeindevorstand kann das Feuern im Freien sowie das Abbrennen von Feuerwerken, Knallkörpern und dergleichen beschränken oder verbieten.

Suchtmittelfreie Zonen

Art. 8

Im Primarschulhaus Culögnas sowie auf dem dazugehörigen Schulareal mit Spiel- und Sportplatz ist der Konsum von Alkohol, Nikotin und anderen Suchtmitteln verboten. Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Zurückschneiden von Ästen und Sträuchern

Art. 9

Äste und Sträucher, die in das Strassen- oder Trottoirprofil hineinragen, sind zurückzuschneiden.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 10

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen und Festanlässen;
- b) das Aufstellen von mobilen Ständen, Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- d) das Aufführen von Strassenmusik, Strassenkunst oder Gesang.

Der gesteigerte Gemeingebrauch ist in der Regel gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt bis Fr. 200.-- und bei Beanspruchung grösserer Flächen bis Fr. 1'000.-- pro Tag.

Campieren Art. 11

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnmobilen und dergleichen verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das kurzfristige Aufstellen von einzelnen Zelten über der Waldgrenze im Rahmen von Hochgebirgstouren. Auf Gesuch kann der Gemeindevorstand weitere Ausnahmen bewilligen.

Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, Entfernung und Blockierung Art. 12

Die Polizei kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Fahrzeuge ausländischer Halter sowie Fahrzeuge, bei welchen der Halter ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht festgestellt werden kann, können bei anhaltenden oder wiederholten Verstössen gegen die Regeln des ruhenden Verkehrs blockiert werden, insbesondere

- wenn länger als 10 Stunden im signalisierten Parkverbot parkiert wird;
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden länger als 10 Stunden parkiert wird;
- wenn bei einer zulässigen Parkzeit von mehreren Tagen die Parkzeit um mindestens 2 Tage überschritten wird.

Grundsatz Tierhaltung Art. 13

Tiere sind so zu halten, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden, zu Schaden kommen oder durch Lärm, Gerüche oder in anderer Weise übermässig belästigt werden. Befestigte Strassen im Siedlungsgebiet sind jeweils nach dem Viehtrieb grob zu reinigen.

Hundehaltung Art. 14

Das Halten eines Hundes, jeder Halterwechsel sowie das Ableben eines Hundes sind der Gemeinde innerhalb von 10 Tagen zu melden.

Es ist auf dem Gemeindegebiet untersagt, Hunde ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.

Hunde sind im gesamten Siedlungsgebiet mit Ausnahme des eigenen privaten Bereichs an der Leine zu führen. Während der Vegetationszeit vom 15. Mai bis 30. September dürfen Hunde die Wiesen und Weiden nicht betreten.

Hundekot ist auf dem gesamten Gemeindegebiet (öffentlicher und privater Grund Dritter) unverzüglich sachgerecht in den speziellen Behältern zu beseitigen.

Betreten von Wiesen und Weiden, Befahren von Flur- und Forststrassen Art. 15

Das Betreten der Wiesen und Weiden ist während der Vegetationszeit vom 15. Mai bis 30. September untersagt. Der Gemeindevorstand kann nötigenfalls mittels zu publizierender Allgemeinverfügung abweichende Daten beschliessen.

Die Erteilung von Fahrbewilligungen für das Befahren der Feldstrasse Spinass/Val Bever und der Flur- und Forstwege in Bever wird in einer separaten Verordnung geregelt.

III. Lärm und andere Immissionen

Ruhezeiten Art. 16

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Während der übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärm verursachende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

Lärm durch menschliches Verhalten Art. 17

Während der Nachtruhe ist im Freien Singen, Musizieren, lautes Diskutieren, Gejohle und dergleichen sowie der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Megaphonen, Sirenen und ähnlichen Geräten verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

Während der übrigen Zeiten sowie im Gebäudeinnern dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise gestört oder belästigt werden.

Rasenmähen und dergleichen ist nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr erlaubt. Von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen sind notwendige Schneeräumungsarbeiten.

Lichtimmissionen Art. 18

Der Gemeindevorstand kann störende Lichtimmissionen bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beschränken oder verbieten.

Plakatanschlagstellen / Werbung auf öffentlichem Grund Art. 19

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Ausgenommen sind Anschläge am öffentlichen Anschlagbrett an der Kehrrichtentsorgungsstelle beim Dorfzentrum Bever.

Dünger-, Kompostieranlagen und Mistlegen Art. 20

Dünger-, Kompostieranlagen und Mistlegen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie weder in geruchlicher noch in ästhetischer Hinsicht Anstoss erregen.

IV. Bewilligungsverfahren und Ordnungsbussen

Bewilligungsverfahren Art. 21

Bewilligungen sind beim Gemeindevorstand Bever schriftlich zu beantragen (Feuerwerk, gesteigerter Gemeingebrauch, Campieren etc.).

Ordnungsbussen Art. 22

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden vom Gemeindevorstand unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren mit Busse bis 1'000.-- bestraft.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Liste mit Übertretungen, welche mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 300.-- geahndet werden können. Er bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung der Busse ermächtigten Personen.

Mit Bezahlung der Ordnungsbusse innert 30 Tagen wird diese rechtskräftig. Bei Ablehnung der Busse oder Nichtbezahlung innert 30 Tagen erfolgt eine Verzeigung an den Gemeindevorstand. Dieser entscheidet über eine allfällige Busse im ordentlichen Verfahren (Art. 24 Abs. 1); er ist nicht an die Bussenliste gebunden.

Bezahlt ein Fehlbarer, der nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat er den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Verfahrenskosten Art. 23

Für Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz werden in der Regel Verfahrenskosten von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben. Bei umfangreicheren Verfahren oder bei besonderer Schwierigkeit beträgt die Maximalgebühr Fr. 800.--.

Auslagen für Leistungen Dritter wie notwendige Fachgutachten oder notwendige Beratung durch verwaltungsexterne Fachleute sowie notwendige Barauslagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vollzug Art. 24

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Ausführungsbestimmungen erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechtes Art. 25

Das Reglement für das Befahren der Feldstrasse Spinass/Val Bever vom 5. Mai 1998 wird aufgehoben.

Rechtsmittel Art. 26

Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Gemeindevorstand Bever Beschwerde erhoben werden.

Rechtskraft Art. 27

Dieses Gesetz wurde durch die Gemeindeversammlung erlassen und tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Bruno Giovanoli

Renato Roffler